

119. Wird die Verjährung der Strafverfolgung dadurch unterbrochen, daß eine Person in einer gegen einen anderen eingeleiteten Untersuchung als Zeuge vorgeladen wird, bei der Vernehmung aber sich der That schuldig bekennet und deshalb nicht becidigt wird?
 §. 68 St.G.B.'s.

I. Straffenat. Ur. v. 24. November 1879 g. P. Rep. 164/79.

II. Appellationsgericht Ratibor.

Der Angeklagte ist wegen dreier Übertretungen im Sinne des §. 360 Ziff. 14 St.G.B.'s verurteilt worden auf Grund der thatsächlichen Feststellung, daß er im Monat Juli 1878 wiederholt, nämlich dreimal zu Ratibor in einem öffentlichen Versammlungsorte, der L.'schen Restauration, unbefugt Glücksspiele gehalten habe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird darauf gestützt, daß die Strafverfolgung wegen der dem Angeklagten zur Last gelegten Übertretungen durch Verjährung ausgeschlossen sei und daß der Vorderrichter mit Unrecht eine Unterbrechung der Verjährung angenommen habe.

Diese Beschwerde ist begründet befunden und auf Vernichtung erkannt.

Gründe:

„Die Staatsanwaltschaft hat, da Anzeigen dafür vorlagen, daß in der L.'schen Wirtschaft Glücksspiele stattgefunden und an denselben G. und F. als Bankhalter, der nunmehrige Beschwerdeführer P. aber als

Spieler teilgenommen haben, am 17. Sept. 1878 den Untersuchungsrichter um die verantwortliche Vernehmung des T. G. und F., sowie um die zeugeneidliche Vernehmung des B. ersucht. Der Untersuchungsrichter hat demzufolge am 19. Sept. an B. eine demselben am 4. Okt. zugestellte Vorladung zu seiner Vernehmung als Zeuge ergehen lassen und ihn am 16. und 18. Okt. 1878 als Zeugen vernommen, ihn übrigens, nachdem B. am 16. Okt. eingeräumt hatte, in der T.'schen Wirtschaft bei den erwähnten Glücksspielen gleichfalls die Bank gehalten zu haben, nicht vereidet.

Der Vorberrichter hat nun angenommen, daß schon durch die Vorladungsverfügung von seiten des Untersuchungsrichters die Verjährung unterbrochen worden sei, da nicht zweifelhaft sein könne, daß dieselbe dahin abgezielt habe, eventuell auch die Thäterschaft des Angeklagten als Bankhalter bei dem Glücksspielen in's Klare zu stellen.

Diese Annahme ist eine rechtsirrtümliche; denn B. ist dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend, im Gegensatz zu den Verdächtigen T. G. und F., welche verantwortlich zu vernehmen waren, als Zeuge vorgeladen worden. Die Vorladung in Frage kann sonach nicht als eine gegen B. wegen der ihm später zur Last gelegten Übertretungen als Thäter gerichtete Handlung des Untersuchungsrichters im Sinne des §. 68 Absf. St.G.B.'s angesehen werden.

Wenn das Gericht zweiter Instanz ferner davon ausgeht, daß jedenfalls am 16. Okt. 1878 eine richterliche, auf Verfolgung des B. gerichtete, sonach die Verjährung unterbrechende Handlung dadurch vorgenommen worden sei, daß der Untersuchungsrichter den B., nachdem derselbe seine Beteiligung an den Glücksspielen als Bankhalter zugestanden, nicht vereidet habe, so ist auch diese Annahme eine rechtsirrtümliche, denn es kann in der Unterlassung der Vereidigung des Zeugen, abgesehen davon, daß der Grund derselben im Protokolle nicht angegeben ist, auch in dem Falle, wenn sie in dem Zugeständnisse des B., als Bankhalter thätig gewesen zu sein, ihren Grund gehabt haben sollte, nur eine gegenüber dem Zeugen getroffene Verfügung, nicht aber eine gegen B. als Thäter gerichtete, die Verjährung unterbrechende Handlung gefunden werden.“